

## Tit. 4.3.2 RdSchr. 11a

### Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

---

## Tit. 4.3 – Arbeitnehmer mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen -> Tit. 4.3.2 – Arbeitnehmer mit Rentenbezug

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 11a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 4.3.2 RdSchr. 11a – Arbeitnehmer mit Rentenbezug

Abweichend von dem unter Ziffer 4.3 beschriebenen Verfahren führt stets der Rentenversicherungsträger den verringerten Beitragsanteil des Arbeitnehmers mit Rentenbezug nach dem Berechnungsverfahren I ab, sofern die Rente mehr als 260 EUR im Monat beträgt ( § 242b Abs. 3 Satz 3 SGB V ; siehe Ziffer 5.1 ). In diesem Fall teilt die Krankenkasse dem Arbeitgeber sowie den übrigen beitragsabführenden Stellen mit, dass dem Arbeitsentgelt und den weiteren beitragspflichtigen Einnahmen ein um 2 v. H. erhöhter Beitragssatzanteil des Mitglieds zugrunde zu legen ist.